

theils im Allgemeinen auf den Grundsatz der Parität der Confessionen, auf die Gleichstellung, welche das Elementarvolkschulgesetz zwischen den evangelischen und katholischen Lehrern hinsichtlich ihrer Pflichten verfolge, auf den für beide Confessionen gleichmäßig bestehenden, durch den Staat eingeführten Schulzwang und auf den moralischen Gewinn, welchen sie darin erblickten, daß in allen Fällen die Sächsische Lehrerschaft als ein gleichartiges Ganze behandelt werde, theils im Besonderen darauf, daß nach § 15 des Entwurfs Specialcassen und andere Einrichtungen, durch welche die evangelischen Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritirung Pensionen erhalten, neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen könnten, während doch sie gerade mit Rücksicht auf ihre bezeichnete Specialcasse von letzterem ausgeschlossen werden sollten, daß die Pensionsbezüge aus dieser Casse auch nach dem bisherigen Emeritirungsmodus in das gesetzliche Pensionsquantum von einem Dritttheile oder der Hälfte des Dienst Einkommens nicht mit eingerechnet worden seien, daß sie ferner die Pensionsansprüche durch den Eintritt in den mehrerwähnten Verein theurer erwerben müßten, als die evangelischen Lehrer im Verhältnisse zu dem neuen Emeritirungsfond, daß jener Verein ihnen geringere Sicherheit biete, als der letztere, und daß eine Anzahl katholischer Lehrer die Mitgliedschaft an dem Vereine noch gar nicht erlangt hätten, ja einige sogar auf ihre Aufnahmegesuche ohne Antwort gelassen worden seien.

Die Deputation konnte das Gewicht dieser Vorstellungen nicht verkennen und setzte sich daher vor Allem mit den Königlichen Commissaren darüber in Bernehmung, ob außer den in den Erläuterungen zum Gesetzentwurfe erwähnten noch weitere erhebliche Gründe dem Wunsche der katholischen Lehrer entgegen ständen. Die Königlichen Commissare erklärten darauf, daß die Staatsregierung den Grundsatz der Parität der Confessionen bereits durch den Antrag auf die im Königlichen Decrete verlangte Ermächtigung anerkannt habe, daß sie auch nicht etwa grundsätzlich der Anwendung des Gesetzes auf die katholischen Lehrer entgegen trete, daß aber dieselbe durch das Bestehen des katholischen Pensionsvereins mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Denn theils sei die betreffende Casse nicht eine Specialcasse, wie die im Entwurfe § 15 bezeichneten Cassen, weil sie unter Autorität des Staats begründet worden sei und weil sämtliche ständige katholische Lehrer zum Beitritt zu dem Vereine verpflichtet seien, theils sei die Casse zugleich eine Pensionscasse für Wittwen und Waisen katholischer Lehrer, und es liege hierin zugleich theilweise wenigstens das Irrthümliche der von denselben aufgestellten Berechnungen. Dem Interesse der katholischen Lehrer aber sei vollständig genügt, wenn durch Zulagen aus der Staatscasse eintretenden Falls ihre Pensionen auf die durch den Gesetzentwurf für die evangelischen Lehrer bestimmte Höhe ge-